



Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz  
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Lt. Verteiler

### **Erlass zur Zuständigkeit der obersten und unteren Forstbehörde bei öffentlich-rechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren**

Gemäß § 8 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) haben alle öffentlichen und privaten Planungsträger bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben, die in ihren Auswirkungen Waldflächen mittelbar oder unmittelbar betreffen können, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung von Planungen und Maßnahmen zu unterrichten, soweit nicht nach sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Forstbehörden sind gemäß § 59 Abs. 1 ThürWaldG das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz als oberste Forstbehörde sowie die Landesforstanstalt als untere Forstbehörde.

Im vorliegenden Erlass wird mit Bezugnahme auf die jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften dargestellt, welche der Forstbehörden für öffentlich-rechtliche Planungs- und Genehmigungsverfahren, Raumordnungs-, und Bundesfachplanungsverfahren, Zielabweichungs- und Normsetzungsverfahren, für naturschutzfachliche Großprojekte sowie für die Kontrollen von forstrechtlich oder forstfachlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zuständig ist. Der Erlass regelt die Zusammenarbeit zwischen den Forstbehörden und beschreibt die erforderliche Zuleitung von Verfahrensunterlagen.

Darüber hinaus wird beschrieben, wie die Landesforstanstalt bei Betroffenheit eigener Grundstücke durch öffentlich-rechtliche Planungs- und Genehmigungsvorhaben ihre privatrechtlichen Interessen und Belange vertritt.

Dieser Erlass tritt ab sofort in Kraft.

Folgende Erlasse und Regelungen treten ab sofort außer Kraft:

- Erlass vom 16.07.2003 „Neuregelung der Zuständigkeiten und der Bearbeitung innerhalb der Landesforstverwaltung in Bezug auf Schutzgebiete gemäß §§ 12 bis 17 Thüringer Naturschutzgesetz nach Änderung der Behörden- bzw. Organisationsstruktur“ (Az.: 72-Q02, Herr Robisch)
- Erlass vom 05.04.2011 „Zuständigkeiten in der Thüringer Landesforstverwaltung bei öffentlich-rechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren, bei der Landesplanung, Regionalplanung und der forstlichen Rahmenplanung“ (Az.: 26-844/TÖB\_Zuständigkeit; Herr Groß)

**Ihr Ansprechpartner:**  
Volker Groß

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 3799-808  
Telefax 0361 3799-898

volker.gross@  
tmlfun.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

**Unser Zeichen:**  
25-8401/Zuständigkeit ÖRP

Erfurt

, 5/8.2014

**Postanschrift:**  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt

Thüringer Ministerium für  
Landwirtschaft, Forsten,  
Umwelt und Naturschutz  
Abteilung 2  
Hallesche Str. 16  
99085 Erfurt

www.thueringen.de

**Verkehrsverbindungen:**  
Zu erreichen mit der Straßenbahnlinie 2  
(Hanseplatz/FH)

- Zuständigkeitsregelung gemäß „Vermerk zur Beratung über die Aufteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen TMLFUN und AöR“ / Zweiter Entwurf des Dokuments zur Aufgabenverteilung vom 22.03.2012 (Az. 27-0404 / Herr Groß)

## **1 Grundsätzliche Festlegungen**

### **1.1 Grundsätzliche Festlegungen bei Zuständigkeit der obersten Forstbehörde**

Sofern die Zuständigkeit für Stellungnahmen bei der obersten Forstbehörde liegt, gibt diese eine gebündelte forstbehördliche Stellungnahme ab. In diesem Fall arbeitet die untere Forstbehörde der obersten Forstbehörde gemäß Auftrag zu. Eine separate Stellungnahme der unteren Forstbehörde entfällt. Die untere Forstbehörde erhält eine Kopie der gebündelten Stellungnahme.

In allen Verfahren, in denen die oberste Forstbehörde zu beteiligen ist, sind sämtliche Verfahrensunterlagen (z.B. Tischvorlagen, Festlegungsprotokolle, vom Vorhabenträger zu erstellende Unterlagen und Gutachten, landesplanerische Beurteilung, Planfeststellungsbeschlüsse, -genehmigungen und -änderungen, BImSchG-Genehmigungen etc.) von der verfahrensführenden Behörde der obersten Forstbehörde und zugleich der Landesforstanstalt (Zentrale) in einfacher Ausfertigung zuzuleiten.

In bestimmten Fällen, z.B. wenn ein Vorhaben den örtlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer Forstämter betrifft, kann es notwendig sein, dass mehrere vollständige Sätze von Verfahrensunterlagen der unteren Forstbehörde zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen klärt zunächst die oberste Forstbehörde mit der Zentrale der unteren Forstbehörde den Bedarf ab und teilt diesen der verfahrensführenden Behörde rechtzeitig (z.B. im Rahmen der Antragskonferenz zu einem Raumordnungs- oder Planfeststellungsverfahren) mit.

### **1.2 Grundsätzliche Festlegungen bei Zuständigkeit der unteren Forstbehörde**

In allen Verfahren, in denen die untere Forstbehörde zu beteiligen ist, sind sämtliche Verfahrensunterlagen grundsätzlich an das örtlich zuständige Thüringer Forstamt (bzw. an die zuständigen Thüringer Forstämter) zu senden.

Es ist nicht erforderlich, dass in Verfahren, in denen die untere Forstbehörde allein zuständig ist, der obersten Forstbehörde das dazugehörige Anschreiben mit oder ohne die Verfahrensunterlagen zur Kenntnis zugeleitet wird.

Das für ein Vorhaben örtlich zuständige Thüringer Forstamt kann über den Internet-Auftritt der Landesforstanstalt ([www.thueringenforst.de](http://www.thueringenforst.de)) ermittelt werden.

## **2 Öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren**

### **2.1 Zuständigkeit der obersten Forstbehörde**

Ist für einen Eingriff in Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Genehmigung, Bewilligung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige vorgeschrieben und ist hierfür eine Behörde der oberen oder obersten Verwaltungsebene oder eine Bundesbehörde zuständig, so ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ThürNatG bei Betroffenheit von Waldflächen die oberste Forstbehörde für die Abgabe von Stellungnahmen (im Rahmen der Benehmensherstellung) zuständig.

Die Zuständigkeit der obersten Forstbehörde gilt ausnahmslos z.B. für:

- alle von der Planfeststellungsbehörde (TLVwA) oder anderen oberen/obersten Verwaltungsbehörden oder Bundesbehörden durchgeführten Planfeststellungsverfahren wie z.B. für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen (Autobahnen, Bundesstraßen) und Landesstraßen, von Höchstspannungsleitungen, für den Bau von Pumpspeicherwerken und Eisenbahnstrecken,
- alle von der oberen Immissionsschutzbehörde (TLVwA) durchgeführten Genehmigungsverfahren (z.B. für bestimmte Tierhaltungsanlagen, Steinbrüche mit Sprengstoffeinsatz),
- die vom Thüringer Landesbergamt (obere Bergbehörde) durchgeführten Verfahren zur Aufstellung von obligatorischen oder fakultativen Rahmenbetriebsplänen.

### **2.2 Zuständigkeit der unteren Forstbehörde**

Gemäß § 9 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) ist, wenn für einen Eingriff in Natur und Landschaft in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Genehmigung, Bewilligung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige vorgeschrieben ist und hierfür eine Behörde der unteren Verwaltungsebene zuständig ist, bei der Betroffenheit von Waldflächen mit der unteren Forstbehörde das Einvernehmen herzustellen.

Die Zuständigkeit der unteren Forstbehörde gilt ausnahmslos z.B. für:

- die Bauleitplanung (Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen),
- Baugenehmigungsverfahren,
- Flurbereinigungsverfahren,
- Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windkraftanlagen, die von der unteren Bauaufsichtsbehörde bzw. der unteren Immissionschutzbehörde durchgeführt werden,
- Genehmigungsverfahren für Kreis- und Gemeindestraßen, die von den unteren Straßenbaubehörden durchgeführt werden,
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Zuständigkeit einer Behörde der unteren Verwaltungsebene bei Betroffenheit von Waldflächen.

Bei der Aufstellung von Hauptbetriebsplänen gemäß § 52 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG), Sonderbetriebsplänen gemäß § 52 Abs. 2 BBergG oder Abschlußbetriebsplänen gemäß § 53 BBergG ist ebenfalls die untere Forstbehörde zu beteiligen, da die in diesen Plänen enthaltenen Festlegungen i.d.R. das konkretisieren, was zuvor in den obligatorischen oder fakultativen Rahmenbetriebsplänen festgelegt wurde. Demnach führen diese Pläne nicht zu zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft nach BNatSchG. Insofern greift hier die Zuständigkeitsregelung des § 8 in Verbindung mit § 59 Abs. 4 ThürWaldG.

### **3 Raumordnungsverfahren und Bundesfachplanung**

Raumordnungsverfahren (ROV) werden gemäß § 10 Abs. 1 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) von der oberen Landesplanungsbehörde durchgeführt. An dem ROV sind gemäß § 10 Abs. 3 ThürLPlG u.a. sonstige öffentliche Stellen (z.B. Behörden der Länder) zu beteiligen.

In Analogie zu § 9 Abs. 2 ThürNatG und aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Zuständigkeit der obersten Forstbehörde bei der Landesplanung und forstlichen Rahmenplanung (siehe unten) ist bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren die oberste Forstbehörde zu beteiligen.

Wird für Höchstspannungsleitungen, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind, gemäß Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) in Verbindung mit der Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) eine Bundesfachplanung anstelle eines Raumordnungsverfahrens durch die Bundesnetzagentur durchgeführt, ist nach § 9 Abs. 2 ThürNatG die oberste Forstbehörde zu beteiligen.

#### **4 Forstliche Rahmenplanung**

Für die Aufstellung von Forstlichen Rahmenplänen gilt § 7 Abs. 2 Thür-WaldG. Danach ist das Landeswaldprogramm von der obersten Forstbehörde im Benehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde aufzustellen. Die forstlichen Rahmenpläne werden von der obersten Forstbehörde im Benehmen mit den Trägern der Regionalplanung (Regionale Planungsgemeinschaften) erarbeitet.

Für die Vorbereitung der Forstlichen Rahmenplanung ist gemäß Art. 1 § 2 Abs. 4 Nr. 3 Thüringer Gesetz über die Reform der Forstverwaltung die untere Forstbehörde im Auftrag der obersten Forstbehörde zuständig.

#### **5 Landesplanung**

Für die Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms ist § 4 Abs. 1 ThürLPIG einschlägig. Danach wird das Landesentwicklungsprogramm von der obersten Landesplanungsbehörde unter Beteiligung der obersten Landesbehörden erarbeitet. Demnach ist die oberste Forstbehörde daran zu beteiligen.

Gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPIG besteht im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs die Möglichkeit für die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, sich zu dem Planentwurf zu äußern. Aufgrund der strategischen Bedeutung der Landesplanung für den Freistaat und aufgrund der Zuständigkeitsregelung bei der Erarbeitung äußert sich die oberste Forstbehörde im Rahmen der öffentlichen Auslegung in einer gebündelten Stellungnahme.

#### **6 Regionalplanung**

Bei der Aufstellung der Regionalpläne sind gemäß § 3 ThürLPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) u.a. die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Aufgrund der strategischen Bedeutung, die ein Regionalplan für einen erheblichen Teil des Freistaats hat und aufgrund der im Rahmen der späteren Genehmigungsprüfung festgelegten Beteiligung der obersten Forstbehörde ist bereits zu diesem Zeitpunkt die oberste Forstbehörde zu beteiligen. Diese äußert sich im Rahmen einer gebündelten Stellungnahme.

Die Regionalplanentwürfe werden der obersten Landesplanungsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 ThürLPIG zur Genehmigung vorgelegt. Da die Regionalpläne die Geschäftsbereiche mehrerer Ressorts betreffen, wird im Rahmen der Genehmigungsprüfung durch die oberste Landesplanungsbehörde

eine Ressortabstimmung durchgeführt. Hierbei wird die oberste Forstbehörde beteiligt.

## **7 Zielabweichungsverfahren**

### **7.1 Abweichung von Zielen des Landesentwicklungsprogramms**

Gemäß § 11 Abs. 2 ThürLPIG ist die Abweichung von Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsprogramm bei der obersten Landesplanungsbehörde zu beantragen. Bei Zielabweichungsverfahren (ZAV) werden die betroffenen öffentlichen Stellen, die Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG) und die fachlich berührten Stellen beteiligt. Die oberste Landesplanungsbehörde muss das Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden herstellen. Hierbei wird die oberste Forstbehörde beteiligt. Diese äußert sich im Rahmen einer gebündelten Stellungnahme.

### **7.2 Abweichung von Zielen der Regionalpläne**

Gemäß § 11 Abs. 3 ThürLPIG ist die Abweichung von Zielen der Raumordnung im Regionalplan beim TLVwA (obere Landesplanungsbehörde) zu beantragen. Bei ZAV werden betroffene öffentliche und sonstige fachlich berührte Stellen beteiligt. Das TLVwA muss das Einvernehmen mit oberen Landesbehörden und RPG herstellen. Aufgrund der Zuständigkeitsregelung bei der Aufstellung der Regionalpläne besteht eine Zuständigkeit der obersten Forstbehörde. Diese äußert sich im Rahmen einer gebündelten Stellungnahme.

## **8 Normsetzungsverfahren nach Naturschutzrecht**

Gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 ThürNatG ist der Entwurf einer Rechtsverordnung nach den §§ 12, 13, 14, 15, 16 oder 17 ThürNatG den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Rechtsverordnung berührt werden, zur Stellungnahme zuzuleiten.

Auch weiterhin gilt, dass

- in Analogie zu § 9 Abs. 2 ThürNatG die oberste Forstbehörde die öffentlichen Belange bezüglich Wald, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei bei Normsetzungsverfahren zu vertreten hat, die durch die oberste oder obere Naturschutzbehörde durchgeführt werden (Rechtsvorschriften zu Biosphärenreservaten, Naturparks, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten). Gleiches gilt für die Pflege- und Entwicklungspläne, die für diese Schutzgebiete durch die oberste / obere Naturschutzbehörde aufgestellt werden. Die oberste Forstbehörde äußert sich im Rahmen einer gebündelten Stellungnahme.

- die untere Forstbehörde die öffentlichen Belange bezüglich Wald und Forstwirtschaft bei Normsetzungsverfahren zu vertreten hat, die durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführt werden (Rechtsvorschriften zu Naturdenkmälern, Geschützten Landschaftsteilen). Gleiches gilt für die Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen, die für diese Schutzgebiete durch die untere Naturschutzbehörde aufgestellt werden.

## **9 Naturschutzfachliche Großprojekte**

Bei naturschutzfachlichen Großprojekten, die von der obersten Naturschutzbehörde koordiniert und geleitet werden, wie z.B. Naturschutzgroßprojekte, Life-Projekte, Projekte des Bundesprogramms Biologische Vielfalt etc., die keinen normsetzenden Charakter haben, ist die oberste Forstbehörde zu beteiligen. Sie äußert sich dabei im Rahmen einer gebündelten Stellungnahme.

## **10 Normsetzungsverfahren nach Wasserrecht**

Für den Erlass von Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und die Feststellung von Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 105 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) die obere Wasserbehörde zuständig, gemäß § 117 ThürWG ist vor Erlass u.a. die Anhörung der Träger öffentlicher Belange erforderlich.

In Analogie zur Regelung des § 9 ThürNatG ist die oberste Forstbehörde bei diesen Verfahren zu beteiligen. Diese äußert sich im Rahmen einer gebündelten Stellungnahme.

## **11 Normsetzungsverfahren nach Denkmalschutzrecht**

Gemäß § 19 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) kann die oberste Denkmalschutzbehörde bestimmte abgegrenzte Gebiete befristet oder unbefristet zu archäologischen Schutzgebieten erklären.

In Analogie zur Regelung des § 9 ThürNatG ist die oberste Forstbehörde bei diesen Verfahren zu beteiligen. Diese äußert sich im Rahmen einer gebündelten Stellungnahme.

## **12 Netzplanungen aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes**

Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind gemäß Teil 3 Abschnitt 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, in regelmäßigen Abständen einen Szenariorahmen und einen Netzentwicklungsplan zu erstellen. Der Szenariorahmen prognostiziert den zukünftigen Umfang von Energieproduktion, -verbrauch, -import und -export nach Energieträgern sowie die energiepolitischen Auswirkungen. Der Netzentwicklungsplan beschreibt darauf aufbauend die notwendigen Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Versorgungsnetzes. Zum Netzentwicklungsplan wird zudem ein Umweltbericht erstellt.

Sofern im EnWG zu den Entwürfen der Szenariorahmen, der Netzentwicklungspläne und der Umweltberichte eine Beteiligung von Behörden, Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit vorgesehen ist, gibt die oberste Forstbehörde eine gebündelte Stellungnahme ab.

## **13 Bundesverkehrswegeplan und vergleichbare Planungen und Programme**

Werden für das Bundesgebiet – und damit auch für den Freistaat Thüringen – rechtlich nicht bindende Infrastrukturpläne oder –programme, wie z.B. der Bundesverkehrswegeplan, von Bundesbehörden aufgestellt und eine Behördenbeteiligung durchgeführt, gibt gemäß § 9 ThürNatG die oberste Forstbehörde hierzu eine gebündelte Stellungnahme ab, wenn durch diese Pläne und Programme Waldflächen in Anspruch genommen oder beeinträchtigt werden können.

## **14 Kontrolle von Ausgleichsmaßnahmen**

Die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, die nach ThürWaldG zwingend vorgeschrieben sind (funktionsgleiche Ausgleichsaufforstungen bzw. die Zahlung der Walderhaltungsabgabe) oder die von der zuständigen Forstbehörde als forstfachlich notwendig erachtet werden (sog. funktionssichernde Maßnahmen), wird von der unteren Forstbehörde kontrolliert. Dies gilt unabhängig von

- den Eigentumsverhältnissen an den betroffenen Grundstücken,
- der Genehmigungsbehörde, die die o.g. Maßnahmen festgelegt hat,
- der im Verfahren beteiligten Forstbehörde.

Um diese Kontrollen sicherzustellen, ist in den forstfachlichen Stellungnahmen zu fordern bzw. im Genehmigungsbescheid zur Nutzungsartenänderung als Nebenbestimmung festzulegen, dass



- der Vorhabenträger den Beginn und die Fertigstellung der festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsaufforstungen oder der sonstigen von den Forstbehörden geforderten Maßnahmen der unteren Forstbehörde (i.d.R. dem örtlich zuständigen Thüringer Forstamt) unverzüglich anzuzeigen hat,
- nach Ablauf des festgelegten Pflegezeitraums die untere Forstbehörde (i.d.R. das örtlich zuständige Thüringer Forstamt) festzulegen hat, ob die Ausgleichsaufforstung gesichert ist,
- nach Ablauf des festgelegten Pflegezeitraums die untere Forstbehörde (i.d.R. das örtlich zuständige Thüringer Forstamt) zu beurteilen hat, ob die sonstigen von den Forstbehörden geforderten Maßnahmen vollständig und ordnungsgemäß umgesetzt sind.

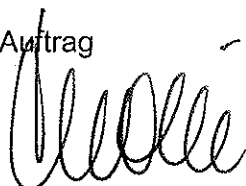
Der Vollzug von funktionsgleichen Ausgleichsaufforstungen bzw. die Zahlung der Walderhaltungsabgabe ist durch die untere Forstbehörde in der Datenbank „Waldflächenbilanz“ (WaBi) zu erfassen.

#### **15 Vertretung der Waldeigentümerinteressen bei Betroffenheit von Staatswald im Eigentum der Landesforstanstalt**

Sind (Wald-)Grundstücke im Eigentum der Landesforstanstalt von einem Vorhaben betroffen, so werden bei Vorhaben, bei denen

- die oberste Forstbehörde für die Abgabe einer hoheitlichen Stellungnahme zuständig ist, die privatrechtlichen Interessen der Landesforstanstalt als Grundstückseigentümer in einem gesonderten Schreiben der Landesforstanstalt dargestellt;
- die untere Forstbehörde für die Abgabe einer hoheitlichen Stellungnahme zuständig ist, die privatrechtlichen Interessen der Landesforstanstalt als Grundstückseigentümer im gleichen Dokument, aber deutlich getrennt von der hoheitlichen Stellungnahme, dargestellt. Alternativ kann dies auch in einem gesonderten Schriftstück erfolgen.

Im Auftrag



Prof. Dr. Karl-Friedrich Thöne  
Abteilungsleiter Ländlicher Raum, Forsten

Verteiler:  
AöR-Zentrale

Nachrichtlich weitere Empfänger:  
TMLFUN, Abt. 1, 3 - 5  
TMBLV  
TMBWK  
TLVwA  
Thüringer Landesbergamt  
Landkreise und kreisfreie Städte  
Bundesforstbetrieb Thüringen-Erzgebirge  
Regionale Planungsgemeinschaften  
Eisenbahnbundesamt  
Straßenbauämter